

# Platz- und Flugordnung MFC Windeck



## I. Bestandteile

Bestandteile der Platz und Flugordnung sind:

- Flugleiterrichtlinie des MFC Windeck e.V.
- Aufstiegserlaubnis für das Modellfluggelände Windeck-Kuchhausen der Bez.-Reg. Düsseldorf vom 26.9.2007, hier Punkt IV Allgemeine Nebenbestimmungen, Absätze 1,2,3,4, 5, 6, 7, 8,11,12, 14, 15, 17, 19, 22, 23,, Punkt V Absätze 1, 2, 3, 4, 5 sowie deren sämtliche Änderungen und Ergänzungen.

## II. Flugbetrieb

Zum Flugbetrieb gehören das Fliegen von Flugmodellen sowie alle zugehörigen Tätigkeiten wie Auf- und Abbau, Testläufe von Motoren etc.

Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört wird.

### Wer darf unter welchen Voraussetzungen fliegen?

- Nur die aktiven Vereinsmitglieder und berechtigte Gastflieger dürfen den Modellflugsport auf dem Fluggelände des Vereins ausüben
- Am Flugbetrieb teilnehmen darf nur, wer über eine Modellhaftpflichtversicherung zur Deckung von Personen- und Sachschäden in Höhe von 1.000.000 Euro (Personenschäden) und 100.000 Euro (Sachschäden) verfügt.
- Jeder am Flugbetrieb teilnehmende Modellflieger muss mit dem von ihm eingesetzten Flugmodellen und technischem Gerät gut vertraut sein. Er muss das von ihm gesteuerte Modell in allen Flugphasen sicher beherrschen (Ausnahme Flugschüler).
- Modellfluganfänger dürfen regelmäßig nur im Lehrer-Schüler-Betrieb unter direkter Aufsicht und Anleitung eines erfahrenen Modellflugpiloten am Flugbetrieb teilnehmen
- Der Modellflugbetrieb darf grundsätzlich nur unter der Aufsicht eines Flugleiters stattfinden. Falls nur ein einzelner Pilot zum Zweck des Flugbetriebs am Flugplatz anwesend ist, entfällt die Aufsichtspflicht durch einen Flugleiter. Sofern sich lediglich 2 Personen zum Lehrer-Schüler Betrieb auf dem Fluggelände aufhalten, ist der Lehrer gleichzeitig Flugleiter.

### Wann darf geflogen werden?

Der Flugbetrieb darf nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, in jedem Fall aber nicht nach 20:30 Uhr erfolgen. Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren und Turbinen dürfen innerhalb dieser Zeit nur zu folgenden Zeiten betrieben werden: (Ortszeiten):  
werktags 8:00-20:00 Uhr  
sonn- und feiertags : 9:00-13:00 sowie 15:00- 20:00 Uhr

### Wo darf geflogen werden?

Als Flugraum ist nur der in der Aufstiegserlaubnis ausgewiesene Raum zulässig. Insbesondere ist ein ausreichender Sicherheitsabstand von der Hochspannungsleitung im Nordosten einzuhalten, Personen und Tiere dürfen nicht überflogen werden, ausreichende Sicherheitsabstände zu Personen wie Spaziergänger oder Feldarbeiter sind einzuhalten.

### Übriges

- Die Zahl der gleichzeitig am Flugbetrieb teilnehmenden Verbrennerflugmodelle ist auf 4 begrenzt, bei Turbinen auf 2. Unter Beachtung dieser Einschränkungen obliegt der Flugleitung im Bedarfsfall die Entscheidung über Art und Anzahl der gleichzeitig betriebenen Flugmodelle.
- Flugmodelle haben bemannten Luftfahrzeugen auszuweichen
- Jeder Flugbetrieb ist in das Modellflugbuch einzutragen. Das Nähere regelt die Flugleiterrichtlinie sowie die Aufstiegserlaubnis unter IV, Absatz 8.
- Sofern es sich nicht um Sendegeräte mit 2,4 Gigahertz handelt, muss der Pilot vor dem Einschalten des Senders an der Frequenztafel seine Frequenz belegen (Pilot nimmt sich Frequenzklammer von der Frequenztafel). Falls die Frequenz schon belegt ist, darf der Sender auf keinen Fall eingeschaltet werden. Nach Abschalten des Senders muss die Frequenzklammer umgehend wieder an der Frequenztafel befestigt werden, um Piloten mit der gleichen Frequenz nicht unnötig warten zu lassen.

### **III. Anforderungen an das Flugmodell**

- Es dürfen lediglich Modelle eingesetzt werden, die ein geringeres **Abfluggewicht** als jeweils **25 kg** haben
- Die Flugmodelle und die zugehörigen Hilfsmittel und Steuergeräte müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein. Der Pilot trägt dafür die Verantwortung.
- Der Schallpegel von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren darf bei Vollast den Wert von LA=74 dB(A) nicht überschreiten, der von turbinengetriebenen Modellen erzeugte Schallpegel darf bei Vollast 87dB(A) nicht überschreiten.
- Verbrennermodelle müssen mit Schalldämpfern nach dem Stand der Technik ausgerüstet sein.
- Die Versorgung der Flugmodelle mit Kraftstoffen hat so zu erfolgen, dass Boden und Grundwasser nicht erheblich beeinträchtigt werden (Vermeidung

von Tropfverlusten) und keine Gefahren für Mensch und Umwelt hervorgerufen werden (Einhaltung der für die Kraftstoffe geltenden Sicherheitsvorschriften).

- Für den Betrieb turbinengetriebener Flugmodelle gilt die Ziffer V der Aufstiegserlaubnis (s.Pkt.I).

#### **IV. Flugleitung**

Aufgaben, Verantwortung und Pflichten der Flugleitung sind in der Flugleiterrichtlinie bestimmt.

#### **V. Verhalten der Personen auf dem Modellflugplatz**

- Während des Flugbetriebs dürfen sich auf dem Start- und Landeplatz nur der Pilot, ein ggf. erforderlicher Helfer und der Flugleiter aufhalten.
- Im Vorbereitungsraum dürfen sich nur die aktiven Piloten, der Flugleiter und sonstige am Flugbetrieb beteiligte Personen aufhalten. Alle übrigen Personen sowie Hunde sind dort aus Sicherheitsgründen nicht zulässig
- Alle Personen, die sich am Modellflugplatz aufhalten, haben sich so zu verhalten, dass ihre Sicherheit und die der anderen nicht gefährdet ist. Insbesondere wird hier auf die Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Hunden hingewiesen.

#### **VI. Verhalten bei Unfällen**

- Bei Flugbetrieb ist die Anwesenheit einer Person erforderlich, die an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen teilgenommen hat (s. Pkt IV, Abs.11 der Aufstiegserlaubnis).
- Das Verhalten bei Unfällen ist in der Flugleiterrichtlinie geregelt.

Windeck, im Juli 2013

Der Vorstand